

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
16 O 461/17



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gursch Kanzlei für Verkehrsrecht**,  
Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen, Gz.: 1253/17-GU/ST

g e g e n



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung Verkehrsunfall

hat das Landgericht Stuttgart - 16. Zivilkammer -  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2018

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.680,21 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.01.2018 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den verbleibenden Gebührenanspruch der Firma [REDACTED] in Höhe von 11.897,97 Euro freizustellen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von dem verbleibenden Gebührenanspruch der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 476,10 Euro freizustellen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

bis 09.03.2018: 42.640,91 Euro

danach.....: 18.478,18 Euro.

## Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Bei einem Verkehrsunfall am 05.07.2017 auf der A 81 im Engelbergtunnel wurde der PKW Porsche des Klägers (amtliches Kennzeichen: [REDACTED]) von einem polnischen LKW mit dem amtlichen Kennzeichen: [REDACTED] beschädigt. Der polnische LKW ist über die ERGO Hestia (Polen) versichert. Der Beklagte ist der in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Schadensregulierungsbeauftragte.

Das Alleinverschulden des polnischen LKW-Fahrers an dem Unfallereignis ist unstrittig.

Ebenso ist unstrittig, dass dem Kläger bei dem Verkehrsunfall die auf Seite 3 der Klageschrift (Blatt 3 der Akten) aufgeführten Schäden mit einem Gesamtbetrag von 42.640,91 Euro entstanden sind.

Der Beklagte hat entsprechend der Aufstellung auf Seite 1 der Klageerwiderung vom 16.02.2018 (Blatt 49 der Akten) auf diverse Schadenspositionen insgesamt Zahlungen in Höhe von 24.062,73 Euro geleistet.

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Erstattung seines vollen Schadens.

Sofern Beschädigungen an dem klägerischen Fahrzeug nicht direkt durch das Unfallgeschehen, sondern im Rahmen des Abschleppvorgangs durch den vom Kläger beauftragten Abschleppunternehmer verursacht worden seien, hält der Kläger auch dafür den Beklagten für eintrittspflichtig.

Nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien, im Umfang der vom Beklagten regulierten Schadenspositionen, beantragt der Kläger zuletzt,

wie im Urteilstenor erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, eine Ersatzpflicht bestehe nicht, soweit es sich um Kosten für die Beseitigung von Schäden handle, welche ihm nicht zuzurechnen seien. Diese Schäden habe der vom Kläger selbst beauftragte Abschleppunternehmer an dem klägerischen Fahrzeug verursacht. Dabei handle es sich um sämtliche bisher nicht regulierte Schadenspositionen. Durch die Beauftragung des Abschleppunternehmens durch den Kläger selbst sei eine Zäsur eingetreten, die den Zurechnungszusammenhang unterbrochen habe.

Der Beklagte behauptet, die nicht regulierten Schäden seien nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschleppen des klägerischen Fahrzeugs von der Unfallstelle eingetreten, es habe darüber hinaus weitere Verbringungen des Fahrzeugs zu diverse Reparatureinrichtungen gegeben habe.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2018 (Bl. 69/71 d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger sämtliche weiteren Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfall vom 05.07.2017 zu erstatten.

1. Sowohl die Haftung der Beklagten als auch die Höhe der geltend gemachten Schäden sind unstreitig.

Der Zuechnungszusammenhang zwischen dem eigentlichen Unfallgeschehen auf der A 81 im Engelbergtunnel und Beschädigungen, die am klägerischen Fahrzeug infolge eines Abschleppvorgangs entstanden ist, ist nicht unterbrochen.

Schäden durch Hilfspersonen, denen sich der Geschädigte zur Schadensbeseitigung bedient, sind regelmäßig dem Schädiger zuzurechnen, wie etwa Werkstattfehler, Prognose- risiko oder Behandlungsfehler (vgl. Ebert in: Erman, BGB, 15. Aufl., Vorbem.vor § 249 Rn. 63; Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Auflage, Vorbem. v. § 249 Rn. 47). Dem Schädiger werden auch Fehler der Personen zugerechnet, die der Geschädigte zur Abwicklung oder Beseitigung des Schadens hinzuzieht. Eine Zäsur durch das Hinzutreten des Abschleppunternehmens ist dabei nicht anzunehmen, weil der Abschleppvorgang als solcher in einem unmittelbaren und inneren Zusammenhang mit dem Unfallereignis selbst steht. Dies gilt auch für Verbringungen des Fahrzeugs, welche stattfinden, wenn nach dem eigentlichen Abschleppvorgang von der Unfallstelle, im Rahmen durchzuführender Begutachtungen und Reparaturen weitere (Spezial-)Werkstätten aufgesucht werden müssen. Auch dadurch wird der unfallkausale Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen. Derartige Transportvorgänge stehen im Rahmen eines üblichen und vorhersehbaren Geschehensablaufs und sind nicht ungewöhnlich oder so unwahrscheinlich, dass mit ihnen nur ausnahmsweise gerechnet werden müsste. Ein adäquater Kausalzusammenhang zum Unfallereignis selbst ist damit anzunehmen (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., Rnr. 26; BGH NJW 1997, 865).

Die Behauptung des Beklagten, die an dem Fahrzeug entstandenen Transportschäden seien nicht schon beim Verbringen des Fahrzeugs von der Unfallstelle zu der ersten Werkstatt entstanden, ist damit im Ergebnis unerheblich. Der Beklagte hat auch keinerlei Vor-

trag dazu gehalten, dass dem Kläger ein im Rahmen des § 254 BGB möglicherweise, maßgebliches Mitverschulden durch Auswahl eines ungeeigneten oder unzuverlässigen Abschleppunternehmens vorzuwerfen wäre. Dies gilt in gleicher Weise für die hinzugezogenen Reparaturlösungen.

Der Beklagte hat erstmals in der mündlichen Verhandlung behauptet, es sei zu mehreren Transportvorgängen gekommen. Dies wurde vom informatorisch angehörten Kläger bestätigt. Nachdem der Beklagte hierüber offensichtlich bereits vor der mündlichen Verhandlung eigene Kenntnisse hatte, hätte dazu bereits näher vorgetragen werden können. Die Einräumung eines weiteren Schriftsatzrechts zu den Einlassungen des Klägers ist daher nicht geboten.

Insgesamt stellt sich damit der Anspruch des Klägers in vollem Umfang als begründet heraus. Dementsprechend war der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Absatz 1, 91 a Absatz 1 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 ZPO.

Nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien hat sich der Streitwert in festgesetzter Weise ermäßigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. [REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 29.03.2018

[REDACTED] JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 16.04.2018

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

